

§ 64k BRWO1974 Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft

BRWO1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 64k.

Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organs der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

In Kraft seit 01.12.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at